

Schnellübersicht: meine grundsätzlichen Pflichten als Vorgesetzte/r im Arbeitsschutz

Wer?	Was?	Wann?	Warum?	Wie?
Jede/r Vorgesetzte für seinen Bereich <i>Keine Führung ohne Verantwortung</i>	Eine Gefährdungsbeurteilung erstellen	Erstbeurteilung an allen bestehenden Arbeitsplätzen aller vorhandenen Gefährdungen und der daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen; Alle zwei Jahre auf Aktualität prüfen, bzw. Neubeurteilung bei betrieblichen Veränderungen (z.B. neue Gefährdungen, Änderungen der Technik, Erfahrung aus Unfällen oder Beinahe-Unfällen,...)	Gesetzliche Verpflichtung aus verschiedenen Gesetzen (ArbSchG, BetrSichV, BioStoffV, GefStoffV, ArbMedVV...) und Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV 1,...)	Muster, Vorlagen (erhältlich bei dem/der Arbeitsschutzreferent/in) nutzen; ausfüllen, ergänzen, unterschreiben; ggf. Beratung (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, -ärztin) in Anspruch nehmen. Dokument zu den eigenen Akten nehmen und bei gegebenem Anlass überarbeiten.
	Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe, Maschinen, Anlagen, Verfahren, Versuche oder Biostoffe erstellen	Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen und Biostoffen, vor Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen mit Gefährdungspotenzial oder für Verfahren und Versuche mit Gefährdungspotenzial		Muster, Vorlagen (erhältlich bei dem/der Arbeitsschutzreferent/in) nutzen, ggf. den eigenen Besonderheiten anpassen. ggf. Beratung (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, -ärztin) in Anspruch nehmen. Teilnehmerliste gegenzeichnen lassen und zu den Akten nehmen.
	Sicherheitsunterweisungen durchführen	Beschäftigte: <u>Erstunterweisung</u> bei Arbeitsbeginn Jährliche <u>Wiederholungsunterweisung</u> Studierende: Zu <u>allgemeinen Gefahren</u> zum Semesterbeginn Ausnahme: wird <i>zweimal jährlich per Rundmail zentral veranlasst</i> Zu <u>speziellen Gefahren</u> in den Laboren und Werkstätten: zu Beginn der praktischen Tätigkeiten, bei besonders gefahrenträchtigen Verfahren und im weiteren Verlauf vor Beginn jeder neuen Lehrveranstaltung, soweit in dieser mit Gefahrstoffen, ... umgegangen wird.		Dienstanweisung ArbMedVV beachten. ggf. Beratung (Betriebsarzt, -ärztin) in Anspruch nehmen.
	Arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen	Pflicht- und Angebotsvorsorge vor Aufnahme bestimmter Tätigkeiten z.B. mit Gefahrstoffen und anschließend in regelmäßigen Abständen; je nach Tätigkeit bestehen unterschiedliche Fristen bis zur nächsten arbeitsmedizinischen Vorsorge. <i>Ausnahme: Angebotsvorsorge für Bildschirmarbeit wird jährlich einmal zentral angeboten</i>		